

## 2-5-3-BY-Aussenbereichssatzung-BayVGH-7-8-2017-1-S

### Leitsatz

**Bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB müssen denkmalschutzrechtliche Belange nicht berücksichtigt werden.**

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof  
Urteil vom 7.8.2017 – 2 N 14.1850 –  
Rechtskräftig  
EzD

### Zum Sachverhalt

Die Ast. wendet sich gegen eine Außenbereichssatzung. Die angefochtene Satzung sei materiell unwirksam. Bereits im „ersten Anlauf“ der Satzung habe das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 9. Januar 2013 Einwände angemeldet, auch gerade im Hinblick auf die Wohnbebauung, zu der auch das Anwesen der Ast. rechne (ein denkmalgeschütztes Waldlerhaus). Die Ag. habe diese Bedenken offensichtlich nicht mehr weiter abgewogen. Diesbezüglich bestehe bereits ein Abwägungsdefizit. Das Anwesen der Ast. werde – wie die sonst noch vorhandenen Grundstücke und Häuser des Ortsteils H... – seit Jahrhunderten (zurück zu verfolgen bis ins Jahr 1406) ausschließlich zu Wohnzwecken (und für Land- und Forstwirtschaft) genutzt. Diesen Belang könne die Ast. einwenden, da sie auch umgekehrt besondere denkmalschutzrechtliche Pflichten treffen würden, etwa die Erhaltungspflicht. Der Senat lehnte den Normenkontrollantrag ab.

### Aus den Gründen

[...]

2.2.2. Des weiteren bestehen hinsichtlich der Abwägung im Sinn von § 1 Abs. 7 BauGB durch die Ag. beim Erlass der Außenbereichssatzung keine Bedenken. Soweit die Ast. Belange des Denkmalschutzes als nicht beachtet anführt, kann dem nicht gefolgt werden. Es ist bereits fraglich, ob bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung Belange des Denkmalschutzes abgewogen werden müssen. Durch die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB wird lediglich bewirkt, dass Vorhaben im Sinn von § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Hierdurch erfolgt keine weitgehende Legitimierung von Vorhaben wie durch einen Bebauungsplan nach §§ 8 f. BauGB. Die Ast. hat auch nicht konkret dargetan, inwieweit ihr denkmalgeschütztes Anwesen allein durch den Erlass der Außenbereichssatzung beeinträchtigt sein sollte. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 9. Januar 2013 erging nicht im Verfahren zur Aufstellung der hier strittigen Außenbereichssatzung vom 24. Juni 2014 und ist überholt. Abgesehen davon war sie unbrauchbar, weil in ihr nicht dargelegt wird, worauf sich die Bedenken seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung gründeten. Offensichtlich hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege dies auch erkannt und mit einer weiteren Stellungnahme vom 20. Februar 2013 erklärt, dass von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegen die oben genannte Planung, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen bestünden. Dass diese zweite Stellungnahme nicht unterzeichnet ist, spricht nicht gerade für die Sorgfalt des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege. Es ist aber aus dem Gesamtzusammenhang des Schriftstücks klar zu erkennen, dass die Stellungnahme vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege stammt. Im Aufstellungsverfahren für die hier gegenständliche Außenbereichssatzung vom 24. Juni 2014 hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege jedoch trotz Beteiligung im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben. Damit liegen offensichtlich keine Bedenken aus dieser Richtung vor. Im Übrigen ist im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich, dass der Wert des denkmalgeschützten Anwesens der Ast. durch eine gewerbliche Bebauung geschmälert werden könnte. Der Ehemann der Beigeladenen zu 1 will die geplante Halle östlich der Gemeindestraße auf der FlNr. 552/2 errichten. Sollten dennoch Belange des Denkmalschutzes durch ein konkretes Vorhaben berührt sein, so sind diese im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.